

# DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

zwischen der  
**Ärztelasse Genossenschaft**  
nachfolgend Ärztelasse genannt

und

Titel Name Vorname  
Fachgebiet  
Strasse  
PLZ Ort

**Konto-Nummer**  
**M ZZZZ.ZZ**

nachfolgend Kunde genannt.

## Präambel

Das übergeordnete Ziel der Ärztelasse ist die Entlastung der Praxisinhaberinnen und -inhaber von zeitraubenden administrativen Arbeiten. Zentral sind unsere administrativen Dienstleistungen sowie unser umfassender Informatikservice. Der Kunde ist der Ärztelasse Genossenschaft als Genossenschafter beigetreten oder wurde als Kunde registriert. Mit dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag werden die allgemein gültigen Modalitäten der Abrechnung geregelt. Die kundenspezifischen Leistungen werden in der Anweisung definiert. Falls der Kunde mehrere Konten braucht oder medizinisches Hilfspersonal beschäftigt, das aus technischen Gründen über separate Konten abrechnet, werden die Modalitäten in einer Zusatzvereinbarung geregelt.

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist das Führen des Ärztelasse-Kontos, auf dem alle Gutschriften und Belastungen der Ärztelasse im Rahmen der laufenden Vertragsbeziehung gegenüber dem Kunden verbucht werden.

## 2. Verfügungsberechtigung

Der Kunde bezeichnet gegenüber der Ärztelasse schriftlich die verfügungsberechtigten Personen. Diese Personen bleiben bis zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Den verfügungsberechtigten Personen stehen die Rechte aus diesem Vertrag zu.

Sämtliche Handlungen dieser Personen werden den Handlungen des Kunden gleichgesetzt. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass allfällige gerichtliche Verfügungen oder gerichtliche Anweisungen dieser Vereinbarung bis zu deren Widerruf vorgehen.

## 3. Auftragsbearbeitung und datenschutzrechtliche Verpflichtungen

**Pflichten der Parteien:** Der Kunde ist gemäss Datenschutzgesetz Verantwortlicher, während die Ärztelasse Auftragsbearbeiterin ist. Die Parteien schliessen daher im Rahmen dieses Vertrags einen datenschutzrechtlichen Auftragsbearbeitungsvertrag ab. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag, bei denen die Ärztelasse, ihre Mitarbeitenden und von ihr beigezogene Dritte mit personenbezogenen Daten des Kunden («Personendaten») in Berührung kommen oder kommen können. Die Ärztelasse

bearbeitet Personendaten im Auftrag des Kunden gemäss diesem Dienstleistungsvertrag und allfälligen Anhängen bzw. nach vereinbarter Abrechnungsvariante (vgl. Ziffer 4).

Ebenfalls erfolgt die Datenbearbeitung nach den gesetzlichen Vorgaben, sofern diese Tätigkeit vertraglich an die Ärztekasse überbunden wurde. Überdies kann sich auch die Ärztekasse auf die gleiche gesetzliche Datenverarbeitung berufen, wie es der Kunde tun kann.

**Einwilligung beim Patienten:** Der Kunde ist im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags von Gesetzes wegen als «Verantwortlicher» für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung und die Einhaltung von gesetzlichen Informationspflichten gegenüber Dritten verantwortlich. Er ist vertraglich und gesetzlich verpflichtet, die ausdrückliche Einwilligung bei seinen Patienten einzuholen. Die Ärztekasse stellt ihm dafür die nötigen Dokumente zur freien Verwendung zur Verfügung. Aus fehlerhafter oder fehlender ausdrücklicher Einwilligung besteht gegenüber der Ärztekasse als Auftragsbearbeiterin keine irgendwie geartete Haftung. Analoges gilt auch, wenn der Kunde falsche oder fehlerhafte Daten an die Ärztekasse übermittelt, insbesondere bei der Mitteilung von Emailadressen der Patienten. Die Ärztekasse ist berechtigt, den Kunden in der Zustellung der Rechnungskopie an den Patienten für das bessere Verständnis explizit zu nennen.

**Zweck der Datenbearbeitung:** Die Ärztekasse verpflichtet sich, Personendaten und Bearbeitungsergebnisse nur im Rahmen des gesetzlichen oder vereinbarten Zwecks gemäss Dienstleistungsvertrag und der nachfolgend vereinbarten Abrechnungsvarianten sowie gemäss den gesetzlich überbundenen Bearbeitungstätigkeiten zu verarbeiten.

**Standort der Daten:** Die Ärztekasse bearbeitet in ihren Kernanwendungen die Personendaten ausschliesslich in der Schweiz. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, wenn er Daten im Ausland bearbeitet und haftet vollumfänglich für allfällige Folgen, auch gegenüber der Ärztekasse.

**Datenschutz:** Die weiteren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien gehen aus dem Datenschutzreglement der Ärztekasse, abrufbar unter <https://www.aerztekasse.ch/patienteninfo/datenbearbeitung> hervor. Dieses gilt als integrierender Bestandteil dieses Dienstleistungsvertrags. Die Ärztekasse behält sich vor, die Grundlagen selbständig zu aktualisieren und zu publizieren.

#### 4. Abrechnungsvarianten

Der Kunde instruiert die Ärztekasse mit einer formellen Anweisung über alle für die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags relevanten Punkte und wählt insbesondere auch die gewünschte Abrechnungsvariante. Die Abrechnungsvariante kann vom Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung jederzeit geändert werden. Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung stehen folgende Varianten zur Verfügung:

**Abrechnungsvariante A:** Der Kunde erstellt seine Honorarrechnungen selbst und schickt sie der Ärztekasse zum Versand und zur weiteren Verarbeitung. Die Ärztekasse versendet die Honorarrechnungen des Kunden.

**Abrechnungsvariante E:** Der Kunde schickt der Ärztekasse die Angaben, die für die Erstellung der Honorarrechnungen notwendigen sind und verwendet dazu die Leistungsblätter, die gemeinsam erarbeitet wurden. Die Ärztekasse erstellt mit den ihr vom Kunden übermittelten Daten die Honorarrechnungen und versendet diese.

**Abrechnungsvarianten CB und XML:** Der Kunde schickt der Ärztekasse die für die Erstellung der Honorarrechnungen notwendigen Angaben auf elektronischem Weg (Internet/Datenträger). Dabei verwendet er die ihm von der Ärztekasse zur Verfügung gestellte Software oder Fremdprogramme, sofern diese durch die Ärztekasse homologiert wurden. Für die Benützung der Ärztekassen-Software

schliessen die Parteien einen separaten Software-Lizenzvertrag ab. Die Ärztekasse erstellt mit den ihr vom Kunden übermittelten Daten die Honorarrechnungen und versendet diese.

**Abrechnungsvariante I:** Der Kunde benutzt, die im Medionline integrierte webbasierte Variante I. Die Ärztekasse erstellt mit den so erfassten und vom Kunden freigegebenen Daten die Honorarrechnungen und versendet diese.

## **5. Zahlungseingänge, Mahnwesen und Abrechnungskontrolle**

Die Ärztekasse überwacht die Zahlungseingänge und versendet gemäss Anweisung des Kunden eine erste und allenfalls eine zweite und dritte Mahnung. Für die Bearbeitung dieser Mahnungen wird beim Schuldner eine Bearbeitungsgebühr für die Deckung des administrativen Aufwands der Ärztekasse erhoben. Die Ärztekasse überweist dem Kunden die eingegangenen Zahlungen gemäss Anweisung.

Dem Kunden wird monatlich eine detaillierte Abrechnung zur Verfügung gestellt. Er überprüft, ob diese mit den eingereichten Rechnungsdaten hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit übereinstimmt und informiert die Ärztekasse bei Beanstandungen innert der Frist von 30 Tagen. Danach gelten die Abrechnungsergebnisse als genehmigt.

Vorbehalten bleibt nachfolgende Ziffer 16 über die Auflösung des Vertrages.

## **6. Inkasso**

Rechnungen, welche nach der vom Kunden gewählten Frist nach der letzten Mahnung noch unbezahlt sind, werden dem Kunden zur weiteren Eintreibung gemäss Angaben in der Anweisung zur Verfügung gestellt.

Die Ärztekasse kann im Auftrag des Kunden Rechnungen direkt an eine Inkassostelle übermitteln, sofern der Kunde mit dieser eine Vereinbarung getroffen und die Ärztekasse schriftlich angewiesen hat. In diesem Fall handelt die Ärztekasse als direkte Stellvertreterin des Kunden. Die Rechnungen werden einzeln übergeben, wobei der Kunde jederzeit die Möglichkeit hat die Übergabe zu blockieren.

## **7. Gebühren und Entschädigungen**

Der Kunde bezahlt der Ärztekasse für die von ihr erbrachten Leistungen Gebühren und Entschädigungen gemäss der jeweils gültigen Preisliste. Kunden, die nicht Mitglieder der Ärztekasse sind, entrichten bei Vertragsabschluss eine Initialisierungsgebühr von CHF 200.-.

## **8. Zahlungsaufträge**

Der Kunde hat die Möglichkeit, der Ärztekasse via Medionline Zahlungsaufträge zu erteilen.

Diese werden nur ausgeführt, wenn sie durch das Guthaben des Kunden gedeckt sind.

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass allfällige gerichtliche Verfügungen oder gerichtliche Anweisungen dieser Vereinbarung bis zu deren Widerruf vorgehen.

Von der Ärztekasse werden keine besonderen Ausführungsbestätigungen versandt.

## **9. Vorschüsse und Zession**

Die Ärztekasse gewährt dem Kunden einen Vorschuss bis zu einer festgelegten betragsmässigen Limite gemäss gültiger Preisliste. Im Einzelfall kann diese Limite durch die Ärztekasse angepasst werden. Der Vorschuss darf das Kontoguthaben und 75% der in Bearbeitung stehenden offenen Honorarguthaben nicht überschreiten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Ärztekasse eine Bevorschussung ablehnen. Von der Bevorschussung ausgeschlossen sind Honorarguthaben die älter sind als vier Monate oder sich im Status „Zur Eintreibung“ befinden.

Besteht zwischen den Parteien ein Factoring-Vertrag, ist eine über das Factoring hinausgehende Honorarbevorschussung ausgeschlossen.

Die Vorschüsse setzen eine stille Zession sämtlicher Honorarguthaben des Kunden an die Ärztekasse voraus. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages gibt der Kunde diese Zessionserklärung ab und bestätigt, dass die bestehenden und künftigen Honorarguthaben bisher noch keinem anderen Gläubiger abgetreten wurden und der Kunde diese ausschliesslich an die Ärztekasse abtritt (d.h. zediert).

Die gesamten vom Kunden an die Ärztekasse abgetretenen Forderungen gelten grundsätzlich als Sicherheit für Ansprüche der Ärztekasse gegenüber dem Kunden. Der Kunde haftet der Ärztekasse für den Bestand der abgetretenen Forderungen und ist gehalten, jedes Vorgehen zu unterlassen, welches diese Sicherheit gefährden könnte.

Wünscht der Kunde einem Honorarschuldner nachträglich Zahlungserleichterungen zu gewähren, hat er die Ärztekasse sofort schriftlich zu informieren, verspätete Mitteilungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Honorarguthaben, welche direkt an den Kunden oder an eine andere Zahlstelle vergütet werden, sind der Ärztekasse unverzüglich schriftlich zu melden. Die Ärztekasse kann vom Kunden die Erstattung dieser Direktzahlungen verlangen. Honorarschuldner dürfen vom Kunden nicht zur Direktzahlung aufgefordert werden.

**10. Saldobegrenzung**

Das Konto gemäss Ziffer 1 dient dem Zahlungsverkehr, welcher sich aus der betrieblichen Tätigkeit des Kunden ergibt und über die Ärztekasse abgewickelt wird.

Betreffend allfällige Beschränkungen von Habensaldi (Höhe, Haltedauer etc.) kommen die jeweils gültigen bundesrechtlichen Bestimmungen bzw. Vorgaben der FINMA zur Anwendung. Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gilt betreffend Höhe des zulässigen Habensaldos folgende Regelung:

Zu den monatlichen Verarbeitungsterminen am 8., 15., 23. und letzten Tag des Monats (gegebenenfalls am Vortag eines Feiertages oder eines Wochenendes) wird der nach der regulären Verarbeitung verbleibende Saldo des Kontos mit der Summe aller Zahlungseingänge auf dieses Konto in den vergangenen 45 Tagen verglichen. Soweit der Saldo diese Summe übersteigt, wird der übersteigende Betrag an das vom Kunden angegebene aktuelle Bankkonto überwiesen. Soweit der Saldo diese Summe nicht übersteigt, wird aus diesem Prozess nichts überwiesen. Der Mindestbetrag dieser Überweisungen beträgt CHF 20.

Beim Vertragsabschluss gültige IBAN:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

---

Der Kunde setzt die Ärztekasse jeweils schriftlich oder per Email über Änderungen in seiner Bankverbindung umgehend in Kenntnis.

**11. Eintreiben der Forderungen**

Im Umfang, in welchem die Vorschüsse die Kreditlimite von 75 % überschreiten, kann die Ärztekasse die abgetretenen Honorarforderungen beim Honorarschuldner eintreiben. Die Ärztekasse kann aber auch vom Kunden verlangen, die Eintreibung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## **12. Gebühren und Zinsen**

Der Kunde schuldet der Ärztekasse für die Zahlungen über das Ärztekasse-Konto eine Gebühr und hat ihr für Sollsaldi Zinsen zu entrichten. Der Kunde schuldet der Ärztekasse sodann allfällige Guthabenkommissionen (Negativzinsen), welche sie je nach den Entwicklungen auf dem Geldmarkt erhebt. Die Ansätze ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages ist.

## **13. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Die Ärztekasse hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht. Sie ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Die Ärztekasse ist zur Weiterverpfändung der ihr verpfändeten Vermögenswerte bzw. der ihr verpfändeten Forderungen an Dritte berechtigt.

Die Ärztekasse hat für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht bezüglich sämtlicher Forderungen des Kunden ihr gegenüber und kann dieses rechtswirksam mit den Kontovermögen des Kunden vollstrecken. Der Ärztekasse steht damit ein entsprechendes Verrechnungsrecht an den Vermögenswerten des Kunden im Umfang der eigenen Ansprüche und offenen Forderungen gegen den Kunden zu.

## **14. Haftung**

Die Ärztekasse haftet nicht für Schäden, die auf mangelnde Sorgfalt des Kunden, insbesondere auf fehlende oder fehlerhafte Instruktionen des Kunden zurückzuführen sind. Sie haftet im Weiteren nur bei Vorsatz und Sorgfaltsverletzungen durch grobe Fahrlässigkeit, die überdies ursächlich für den Schaden waren.

## **15. Wirtschaftlich Berechtigte und Kontrollinhaber**

Die Ärztekasse ist als Finanzintermediär verpflichtet, die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie bei juristischen Personen, den Kontrollinhaber, festzustellen.

Für den Kunden bedeutet das:

- a) Er ist verpflichtet, der Ärztekasse die Namen aller Personen anzugeben, welche an den Zahlungen wirtschaftlich berechtigt sind.
- b) Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person ist er zudem verpflichtet, der Ärztekasse die Namen der Personen anzugeben, welche die Kontrolle über die Firma ausüben, sofern sie mit einem Anteil von mindestens 25% daran beteiligt sind.
- c) Der Kunde hat der Ärztekasse unaufgefordert sämtliche Mutationen betreffend den Punkten a) und b) schriftlich mitzuteilen.

## **16. Auflösung des Vertrages**

Die Auflösung des vorliegenden Vertrages richtet sich nach Art. 3.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag wird bei Vorliegen des Ausschlussgrundes oder der Erlöschensgründen gemäss § 8 Genossenschaftsstatuten der Ärztekasse aufgelöst. Bei schwerer oder wiederholter Vertragsverletzung durch den Kunden kann die Ärztekasse den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und sich schadlos halten. Weiter wird der Vertrag durch den Tod des Kunden automatisch aufgelöst.

Der Ärztekasse steht es frei, im Rahmen der laufenden Kündigungsfrist sowie nach 4 Monaten unbenutzter Services, insbesondere keine oder stark reduzierter Abrechnungen über die Ärztekasse, den Zugang zu den Services und die Nutzung der Software der Ärztekasse einzuschränken oder ganz aufzuheben. Für einen allfälligen Datenexport gelten die vertraglichen Bestimmungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ärztekasse.

Die Ärztekasse kann, die im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages noch nicht bezahlten, aber bereits erfassten Zahlungsaufträge ausführen, wenn sie durch offene Honorarforderungen des Kunden

hinreichend gedeckt sind. Andernfalls werden die Aufträge zurückgegeben. Gleiches gilt auch mit allfälligen Factoring- oder Bevorschussungsanfragen des Kunden, wonach die Ärztekasse nach Kenntnisnahme der Kündigung umgehend alle „Vorauszahlungen“ einstellen und allfällige Factoringlimiten vollständig reduzieren darf. Ein negativer Kontosaldo muss durch den Kunden oder die Berechtigten ohne Verzug ausgeglichen werden. Wo Sicherheiten vorhanden sind, kann dies die Ärztekasse gemäss Ziffer 13 selbständig tun.

### 17. Weitere anwendbare Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Anweisung, in der die vom Kunden gewünschten Leistungen bezeichnet sind, die jeweils aktuellen Preislisten, allfällige Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag sowie die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bilden.

### 18. Anhänge und Checklisten

Dem Kunden steht es grundsätzlich frei, die Checklisten und Muster der Ärztekasse zu verwenden, er hat seinerseits sicherzustellen, dass die Datenschutzrechtliche Bearbeitung für ihn als gesetzlichen Verantwortlichen und für die Ärztekasse als vertragliche Auftragsbearbeiterin konform umgesetzt wird. Daher werden die entsprechenden Muster und Checklisten zur Verfügung gestellt und sind in aktualisierter Form unter <https://www.aerztekasse.ch/datenschutzgesetz/muster-und-checklisten> abrufbar.

### Unterschriften

Urdorf, \_\_\_\_\_

, \_\_\_\_\_

**Ärztekasse** Genossenschaft

Kunde

\_\_\_\_\_  
Direktionspräsidentin

\_\_\_\_\_  
Agenturleiter